

Statuten des Vereins

- CSEC -

Croatian-Swiss economic club

Hrvatsko-švicarski gospodarski klub

Kroatisch-Schweizerischer Wirtschaftsclub

vom 24. März 2023

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „**Kroatisch-Schweizerischer Wirtschaftsclub (KSW)**“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: Verein).
- 1.2 Sitz des Vereins ist 5405 Baden, Im Rüteli 21 B.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Erweiterung der Beziehungen zwischen Schweizern kroatischer Herkunft und anderen Bürgern, die in der Wirtschaft tätig sind und/oder sich für wirtschaftliche Themen interessieren.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen mit einwandfreiem Leumund offen, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 3.2 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten: über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

3.4 Der Austritt kann jederzeit und ohne Begründung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jedoch trotzdem zu bezahlen bzw. er wird — sofern dieser bereits bezahlt wurde — nicht zurückerstattet.

3.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit und gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jedoch trotzdem zu bezahlen bzw. er wird — sofern dieser bereits bezahlt wurde — nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

3.6 Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

3.7 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

3.8 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:

- an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- zu wählen und selbst gewählt zu werden.
- den Ausweis des Vereins zu erhalten.
- über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
- von seinen Ämtern zurückzutreten.
- aus dem Verein auszutreten.

3.9 Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht:

- die Statuten des Vereins zu achten.
- den jährlichen, von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag einzuzahlen.
- den Vorstand über seine Wohn- und/oder E-Mailadressänderung zu informieren.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung und
- der Vorstand.

5. Die Vereinsversammlung

5.1 Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

5.2 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine Vereinsversammlung ein.

Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.

Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

5.3 Sofern vom Vorstand vorgängig genehmigt, dürfen an der Vereinsversammlung auch Nichtmitglieder teilnehmen. Ihnen kommen jedoch keinerlei Befugnisse an der Vereinsversammlung (insbesondere kein Stimmrecht) zu.

5.4 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

5.5 Die gehörig einberufene Vereinsversammlung kann auch über nicht traktandierte Geschäfte beraten und sonstige Vereinsangelegenheiten diskutieren.

5.6 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

5.7 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Festsetzung des Mitgliederbeitrags für das Folgejahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder; insbesondere Wahl des Vereinspräsidenten
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- Entlastung des Vorstands

5.8 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden — je nach vorgängiger Vereinbarung über den Abstimmungsmodus — in offener oder geheimer Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für folgende Beschlüsse sind die folgenden, qualifizierten Mehrheiten erforderlich:

- Wahl- und Abwahl des Vorstandes: 3/4 der anwesenden Mitglieder
- Statutenänderungen: 3/4 der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins: 3/4 der anwesenden Mitglieder

5.9 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

5.10 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

5.11 Die Vertretung von Mitgliedern an der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- zwei Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

6.3 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung bestimmt wird, werden alle anderen Ämter (vorstehend Art. 6.2) an der konstituierenden Vorstandssitzung unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

6.4 Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Erledigung der laufenden Geschäfte an einen Vereinspräsidenten zu delegieren. Der Vereinspräsident hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

6.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

- 6.6 Vorstandsmitglieder — mit Ausnahme des Vereinspräsidenten — führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vereinspräsident verfügt über eine Einzelunterschriftsberechtigung.
- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend ist. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 6.8 Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf und/oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds innert nützlicher Frist vom Vereinspräsidenten einberufen.

Die Vorstandssitzung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. Zirkulationsbeschluss per E-Mail, Skype-Konferenz und dgl.) abgehalten werden.

- 6.9 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Rechte:
- über aktuelle Fragen zu entscheiden.
 - den Verein gegen aussen hin in sorgfältiger Art und Weise zu vertreten.
 - über die finanziellen Mittel des Vereins in sorgfältiger Art und Weise zu verfügen.
 - eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
- 6.10 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Pflichten:
- die Beschlüsse der Vereinsversammlung umzusetzen.
 - die Vereinsversammlung über die vergangene und künftige Arbeit in sorgfältiger Art und Weise in Kenntnis zu setzen.
 - die Vereinsversammlung über die finanzielle Lage zu informieren.
 - die Traktandenliste der bevorstehenden Vereinsversammlung mindestens 20 Tage vor deren Durchführung schriftlich (per Brief oder E-Mail) an die Mitglieder abzuschicken.
- 6.11 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

7. Das Vereinsvermögen

- 7.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen (insbesondere Spenden, Darlehen, Gewinne und dgl.).
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird ganze Guthaben einer karitativen Organisation in der Schweiz gespendet.

8. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.2 Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

10. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2017 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. An der 1. Generalversammlung vom 24. März 2019 erfolgte eine Teilrevision der Statuten.